Anlage 4

8. Satzung
vom

zur Änderung der Satzung vom 18.12.2017 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Simmerath (Gebührensatzung) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2024 zur jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155),
hat der Rat der Gemeinde Simmerath am.....12.2025 folgende Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Simmerath beschlossen:

Art. I

§ 3 – Straßenreinigungsgebühr - Abs. 1, erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Meter Grundstücksseite (§ 2) für die

a)	Sommerreinigung der Fahrbahnen	**0,37 Euro**
b)	Winterwartung der Fahrbahnen	**1,65 Euro**

Art. II

§ 6 - Inkrafttreten - erhält folgende Fassung:

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.2017 über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Simmerath (Gebührensatzung) zur jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den

(Bernd Goffart)
Bürgermeister